

## Die Fortdauer der internationalen Zuständigkeit (*perpetuatio fori internationalis*) im Familienrecht – Überlegungen aus Anlass einer Ergänzung des FamFG-E

— Edda Rathjen, Maître en droit international (Univ. Paris I Panthéon-Sorbonne), Bonn<sup>1</sup>

Der Aufsatz untersucht den ergänzten Referentenentwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG-E) auf Regelungen der internationalen Zuständigkeitsfortdauer und zeigt vor dem Hintergrund des geltenden Rechts denkbare Regelungsmuster auf.

### A. Einleitung

Der Fortdauer der internationalen Zuständigkeit (*perpetuatio fori internationalis*) kommt eine Weichenstellung im Prozess zu: Nur wenn eine Zuständigkeitsfortdauer eingreift, also der Wegfall zuständigkeitsbegründender Umstände nach Rechtshängigkeit die internationale Zuständigkeit unberührt lässt, ist der Fortgang eines Prozesses vor inländischen Gerichten möglich. Ungeachtet dessen bestimmen die meisten Rechtsquellen des internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR) nicht über das Eingreifen der *perpetuatio fori internationalis*, und die Rechtsprechung zeigt in dieser Frage ein uneinheitliches Bild. Die hierdurch begründete Rechtsunsicherheit tritt in der Praxis verstärkt in solchen Rechtsgebieten hervor, die die internationale Zuständigkeit hauptsächlich an das besonders veränderungsträchtige Merkmal des gewöhnlichen Aufenthalts anknüpfen; sie kommt also insbesondere im Familienrecht zum Tragen. Hier könnte ein aktuelles Gesetzgebungsvorhaben Abhilfe schaffen: Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das am

14.2.2006 als Referentenentwurf in ergänzter Fassung<sup>2</sup> vorgestellt wurde (FamFG-E), hat zum Ziel, die Rechtsklarheit und Einfachheit der Rechtsfindung im internationalen Familienrecht durch eine möglichst umfassende und transparente Neuregelung zu stärken.<sup>3</sup> Eine erste Fassung des Referentenentwurfs war bereits vor der letzten Bundestagswahl, am 6.6.2005, vorgestellt worden. Dass das Gesetzesvorhaben nun weiterverfolgt wird, entspricht einer Vereinbarung der Regierungsparteien im Koalitionsvertrag.<sup>4</sup>

Dieser Aufsatz will zunächst überprüfen, ob der Entwurf diesem Anspruch hinsichtlich der *perpetuatio fori internationalis* in Familiensachen (vgl. § 125 FamFG-E) gerecht wird (B.). Anschließend sollen mögliche Regelungsmuster für eine Ergänzung des FamFG-E vor dem Hintergrund des geltenden Rechts (C.) aufgezeigt und Leitfragen zur Entwicklung einer gesetzlichen Regelung vorgeschlagen werden (D.).

<sup>1</sup> Die Verfasserin ist Doktorandin bei Prof. Dr. H.-P. Mansel, Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln. Der Aufsatz ist im Zuge der Fertigstellung einer Dissertation zu Fragen der *perpetuatio fori internationalis* im Zivilprozess und im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entstanden.

<sup>2</sup> Eine erste Fassung des Referentenentwurfs wurde am 6.6.2005 vorgestellt.

<sup>3</sup> Begründung Referentenentwurf (6.6.2005) S. 229 ff.

<sup>4</sup> In Z. 6079 ff. des Koalitionsvertrags vom 11.11.2005 heißt es: „Die freiwillige Gerichtsbarkeit wird ein modernes und klar strukturiertes Verfahrensrecht bekommen.“

## B. Die *perpetuatio fori internationalis* im FamFG-E

### I. Überblick

Eine augenfällige Neuerung des FamFG-E besteht in der Bündelung der Regelungen zum Verfahren mit Auslandsberührung in einem eigenen Abschnitt des Allgemeinen Teils (§§ 111–124 FamFG-E). Innerhalb dieses Abschnitts normieren §§ 112–118 FamFG-E die internationale Entscheidungszuständigkeit in Familiensachen durch ausdrückliche Festlegung der Anknüpfung der verschiedenen Familiensachen.<sup>5</sup> Derzeit sind die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit und zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen noch auf mehrere Gesetze verteilt, und häufig fehlt zudem eine ausdrückliche normative Verankerung. Die im FamFG-E vorgeschlagene Regelung würde das geltende Recht daher klarer fassen und die innere Ordnung des Gesetzes schon an seiner äußeren Anordnung erkennbar werden lassen. Nicht zuletzt schafft diese Konzentration die beste Basis für eine Regelung der vom Gesetzgeber bislang vernachlässigten Frage der *perpetuatio fori internationalis*. Die Neuerungen sind daher als Verbesserungen zu bewerten.

### II. Regelung der *perpetuatio fori internationalis* im FamFG-E

Fraglich ist, ob im Zuge dieser Neuordnung auch eine Regelung der umstrittenen *perpetuatio fori internationalis* aufgenommen wurde. Eine ausdrückliche Regelung der Frage fehlt. Vielmehr entsprechen die geregelten Zuständigkeiten, wie die Begründung bestätigt, weitestgehend den bereits bestehenden Anknüpfungen § 606a ZPO (§ 112 FamFG-E), §§ 35b I–II, 47 FGG (§§ 113, 118 FamFG-E), § 640a II ZPO (§ 114 FamFG-E) und § 43b I FGG (§ 115 FamFG-E). Auch soweit in Versorgungsausgleichssachen (§ 116 FamFG) eine Neuregelung vorliegt, ist die Frage der Zuständigkeitsfortdauer nicht geregelt. Allenfalls könnte eine mittelbare Regelung durch § 119 FamFG-E in Betracht kommen, der für die in §§ 112 ff. FamFG-E nicht ausdrücklich geregelten Verfahren hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit auf eine Doppelfunktion der örtlichen Zuständigkeit verweist. Jedoch ist in der Begründung zu § 119 FamFG-E<sup>6</sup> eine entsprechende Absicht, also eine Anlehnung an § 2 I 2 FamFG, nicht einmal angedeutet.

Möglicherweise ist das Fehlen einer Regelung des maßgeblichen Zeitpunkts für die internationale Zuständigkeit als impliziter Verweis auf die ungeschriebene zivilprozessuale Regel zu §§ 12 ff. ZPO<sup>7</sup> zu verstehen, nach der es für das Vorliegen der zuständigkeitsbegründenden Umstände auf den Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung ankommt. Diese Folgerung käme jedoch einem Zirkelschluss gleich, da gerade der Umfang möglicher Beschränkungen dieses Grundsatzes durch die internationale Zuständigkeitsfortdauer ermittelt werden soll. Auch

ergeben sich aus dem Text und der Begründung des Referentenentwurfs erhebliche Zweifel daran, ob das Problem der *perpetuatio fori internationalis* überhaupt bedacht wurde: Anders als die Fortdauer der örtlichen Zuständigkeit im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die – obwohl allgemein anerkannt<sup>8</sup> – zur Verdeutlichung ausdrücklich im Entwurf festgeschrieben wurde (§ 2 I 2 FamFG-E), findet die umstrittene *perpetuatio fori internationalis* in der Begründung des Referentenentwurfs nicht einmal beiläufige Erwähnung. Vor diesem Hintergrund erscheint es wenig plausibel, dieses Schweigen als impliziten Verweis auf ungeschriebene Regeln auszulegen, zumal der Referentenentwurf ausdrücklich die Verbesserung der Rechtsklarheit anstrebt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Entwurf keine Lösung des Problems vorsieht – denkbar immerhin, dass dies Ausdruck der Erwartung ist, die bestehende Praxis zur *perpetuatio fori internationalis* werde fortbestehen, oder eben Zeichen dessen, dass die Frage nicht berücksichtigt wurde.

### III. Ergänzungsbedürftigkeit des FamFG-E

Da die *perpetuatio fori internationalis* stärker noch als die Fortdauer der örtlichen Zuständigkeit Auswirkungen auf die Interessen der Parteien hat – man denke nur an ihre mittelbare Bedeutung für das in der Sache anwendbare Recht –, erschiene es inkonsequent, in einem FamFG nur das Eingreifen der örtlichen Zuständigkeitsfortdauer zu klären. Eine Kodifizierung auch der Regeln zur *perpetuatio fori internationalis* könnte eine beträchtliche Rechtsunsicherheit ausräumen. Der Entwurf des FamFG sollte folglich in diesem Punkt ergänzt werden.

## C. Die *perpetuatio fori internationalis* im geltenden internationalen Familienrecht

Der folgende Überblick zur Geltung der *perpetuatio fori internationalis* im heutigen Familienrecht soll den Blick auf mögliche Regelungsmuster lenken. Der Vergleich soll wegen der Ähnlichkeit der Regelungsgegenstände nicht auf die Regelungsebene des Entwurfs, also das autonome deutsche IZVR, beschränkt werden.

Welche Bereiche des geltenden internationalen Familienrechts in die vergleichende Betrachtung einzubeziehen sind, richtet sich – weil mögliche Regelungen der *perpetuatio fori internationalis* für die Familiensachen des FamFG-E aufgezeigt werden sollen – nach der Definition der Familiensache in

<sup>5</sup> Lediglich für sog. sonstige Familiensachen (vgl. die Definition in § 277 FamFG-E) bleibt es gem. § 119 FamFG-E bei der Doppelfunktion der örtlichen Zuständigkeit.

<sup>6</sup> Begründung des Referentenentwurfs (6.6.2005) S. 364.

<sup>7</sup> RGZ 52, 136; 95, 268; BGH FamRZ 1982, 795; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 16. Aufl. 2004, § 39 Rn 14.

<sup>8</sup> Vgl. Begründung des Referentenentwurfs (6.6.2005) S. 250.

§ 125 FamFG-E. Sie erfasst Ehe- und Kindschaftssachen, Abstammungs- und Adoptionssachen, Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen, Gewaltschutzsachen, Versorgungsausgleichs- und Unterhaltssachen, Güterrechtssachen und sonstige (vgl. § 277 FamFG-E) Familiensachen sowie Lebenspartnerschaftssachen. Im Folgenden sollen zwei der praktisch bedeutsamsten Teilbereiche, nämlich Ehesachen (§ 125 Nr. 1 FamFG-E) und Kindschaftssachen (§ 125 Nr. 2 FamFG-E), exemplarisch behandelt werden.

## I. Ehesachen (vgl. §§ 125 Nr. 1, 126 FamFG-E)

Zu betrachten sind die Regelungsbereiche, die im Entwurf in § 126 FamFG-E den Ehesachen zugerechnet werden: Verfahren auf Scheidung der Ehe, auf Aufhebung der Ehe sowie auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten.

### 1. Entsprechender Regelungsbereich im autonomen deutschen IZVR (§ 606a ZPO)

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für ebendiese Sachfragen<sup>9</sup> bestimmt sich im autonomen deutschen IZVR nach § 606a I ZPO. Seine vier Varianten regeln weder direkt noch indirekt das Eingreifen einer *perpetuatio fori internationalis*. In der Literatur lehnt eine Auffassung<sup>10</sup> eine *perpetuatio fori internationalis* in Analogie zu § 261 III Nr. 2 ZPO ganz ab, andere Stimmen<sup>11</sup> wiederum wollen sie für die Gesamtheit der internationalen Zuständigkeiten in Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit annehmen. Die h.M. in Rechtsprechung und Literatur dagegen differenziert mehrheitlich nach dem einschlägigen Anknüpfungsmoment, was den Besonderheiten des IZVR Rechnung tragen soll.

#### a) Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit (§ 606a I 1 Nr. 1 ZPO)

Jüngere Rechtsprechung zu dieser Anknüpfung fehlt. Die h.M.<sup>12</sup> in der Literatur teilt die Ansicht des RG,<sup>13</sup> das die *perpetuatio fori internationalis* bejaht hat. Die Gegenmeinung<sup>14</sup> verneint – ohne eine internationale Zuständigkeitsfortdauer generell abzulehnen – eine *perpetuatio fori internationalis* in § 606a I 1 Nr. 1 ZPO und stellt auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit ab.

#### b) Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt (§ 606a I 1 Nr. 2, 3 und 4 ZPO)

Bei der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt in § 606a I 1 Nr. 2, 3 und 4 ZPO hat die Rechtsprechung,<sup>15</sup> darunter der BGH, eine Analogie zu § 261 III Nr. 2 ZPO befürwortet. Dem schließt sich der überwiegende Teil der Literatur<sup>16</sup> an. Der Zweck der Zuständigkeitsfortdauer, die

Verzögerung und Verteuerung von Prozessen für die Rechtssuchenden zu vermeiden sowie unnötige Mehrbelastungen der Gerichte zu verhindern, erlaube eine Übertragung auf die in diesen Punkten vergleichbare Interessenlage im IZVR.

### c) Negative Anknüpfung an eine positive Anerkennungsprognose (§ 606 I 1 Nr. 4 ZPO)

In § 606a I 1 Nr. 4 ZPO steht die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt unter dem Vorbehalt einer positiven Anerkennungsprognose nach dem Recht eines der Staaten, denen die Ehegatten angehören. Dieses Kriterium kompensiert die verringerte Anbindung des Sachverhalts an das Inland – nach § 606a I 1 Nr. 4 ZPO genügt der gewöhnliche Aufenthalt eines ausländischen Ehegatten im Inland – und dient dazu, hinkende Rechtsverhältnisse zu vermeiden.<sup>17</sup> Aus dieser Zielrichtung schließt die ganz h.M. in Rechtsprechung<sup>18</sup> und Literatur,<sup>19</sup> dass für diesen Anknüpfungspunkt keine *perpetuatio fori internationalis* eingreife. Der BGH<sup>20</sup> führt hierzu aus, das Gesetz stelle eben nicht darauf ab, ob die Rechtssache vor dem deutschen Gericht anhängig gemacht werden durfte, sondern darauf, ob die deutsche Entscheidung von der (mit-)betroffenen ausländischen Rechtsordnung anerkannt würde.

<sup>9</sup> Vgl. die mit § 126 FamFG-E weitgehend identische Definition des § 606 I 1 ZPO, die lediglich zusätzlich das praktisch wenig relevante Verfahren auf Herstellung des ehelichen Lebens einbezieht.

<sup>10</sup> Damrau, FS Bosch, 103 (112 ff.).

<sup>11</sup> Zöller-Greger, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 261 ZPO Rn 12; Geimer, IZPR, 5. Aufl. 2005, Rn 1835; Schack, IZVR, 4. Aufl. 2006, Rn 392; Winkler v. Mohrenfels, IPRax 1988, 341.

<sup>12</sup> Staudinger-Spellenberg, Internationales Verfahrensrecht in Ehesachen, 2005, § 606a ZPO Rn 299; Wiczorek/Schütze-Becker-Eberhardt, ZPO und Nebengesetze, Bd. 3/2, 3. Aufl. 1998, § 606a ZPO Rn 30; Zöller-Geimer [Fn 11] § 606a Rn 40; Thomas/Putzo-Hüßtege, ZPO, 27. Aufl. 2005, § 606a ZPO Rn 7; Stein/Jonas-Schlosser, ZPO, Bd. 5/2, 1993, § 606a ZPO Rn 3; vgl. ferner die Nachweise unter Fn 11.

<sup>13</sup> RGZ 150, 374.

<sup>14</sup> Schwab-Maurer/Borth, Handbuch des Scheidungsrechts, 5. Aufl. 2004, I Rn 1066; Rahm/Künkel-Breuer, Handbuch des Familiengerichtsverfahrens, 2002, VIII Rn 13; Walchshöfer, ZJP 80 (1967), 165 (226 f.).

<sup>15</sup> BGH IPRax 1985, 162; OLG Nürnberg FamRZ 2001, 837; OLG Hamburg IPRax 1992, 38; OLG München IPRax 1988, 354 (355); OLG Bamberg IPRax 1984, 162.

<sup>16</sup> Zöller-Geimer [Fn 11] § 606a ZPO Rn 47; FamVerf-Eckbrecht, Verfahrenshandbuch Familiensachen, 2001, § 6 Rn 20; Wiczorek/Schütze-Becker-Eberhardt [Fn 12] § 606a ZPO Rn 30; vgl. ferner die Nachweise unter Fn 11; a.A.: vgl. die Nachweise unter Fn 8; abwägend MüKo-Lüke, ZPO, Bd. 1, 2. Aufl. 2000, § 261 Rn 87; Schumann, FS Nagel, 402 (409 f.).

<sup>17</sup> Stein/Jonas-Schlosser [Fn 10] § 606a Rn 16; Mitzkus, Internationale Zuständigkeit im Vormundschafts-, Pflegschafts- und Sorgerecht, 1982, 258 [beide zur insoweit vergleichbaren Vorläufernorm § 606b Nr. 1 ZPO].

<sup>18</sup> BGH IPRax 1985, 162 (164); LG München I IPRspr. 1974 Nr. 161; OLG Karlsruhe FamRZ 1958, 31 [zu § 606b Nr. 1 ZPO].

<sup>19</sup> Stein/Jonas-Schlosser [Fn 10] § 606a Rn 3; Stein/Jonas-Schumann [Bd. 3, 1997] § 261 Rn 86; Rahm/Künkel-Breuer [Fn 12] VIII Rn 11; Staudinger-Spellenberg [Fn 10] § 606a Rn 300; MüKo-Bernreuther [Fn 14, Bd. 2, 1997] § 606a Rn 26; Baumbach/Lauterbach-Albers, ZPO, 63. Aufl. 2005, § 606a Rn 11; Beitzke, FS Rammos, 71 (75 f.) [zu § 606b Nr. 1 ZPO].

<sup>20</sup> BGH IPRax 1985, 162.

## 2. Entsprechender Regelungsbereich im Europarecht (Art. 3 I EuEheVO II)

Die EuEheVO II,<sup>21</sup> die seit dem 1.3.2005 gilt, regelt in Art. 3 I die internationale Zuständigkeit für Verfahren der Ehescheidung, der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und der Ungültigerklärung einer Ehe. Die Norm behandelt damit alle Sachverhalte, die § 126 FamFG-E als Ehesachen bezeichnet.<sup>22</sup> Die Überschneidung der geregelten Sachverhalte bedingt mittelbar einen erheblichen Bedeutungsverlust des autonomen deutschen IZVR gegenüber der VO, da eine Restzuständigkeit des autonomen nationalen Rechts gemäß der Öffnungsklausel des Art. 7 EuEheVO II nur bei mangelnder Zuständigkeit gemäß Art. 3, 4, und 5 EuEheVO II besteht.<sup>23</sup>

Art. 3 I EuEheVO II eröffnet die allgemeine Zuständigkeit nach sieben Alternativen. Als Anknüpfungsmoment fungiert ganz überwiegend der gewöhnliche Aufenthalt (Abs. I a), die restriktiv gefasste Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit (Abs. I b) ist allerdings weiterhin gleichrangig anwendbar. In keiner der Varianten ist eine *perpetuatio fori internationalis* ausdrücklich oder indirekt festgeschrieben. Die Literatur, soweit sie sich zur *perpetuatio fori internationalis* in Art. 3 I EuEheVO II äußert, befürwortet eine Geltung der internationalen Zuständigkeitsfortdauer.<sup>24</sup> Nach Anknüpfungspunkten wird hierbei nicht unterschieden. Zu Art. 2 I EuEheVO I, der insoweit unverändert<sup>25</sup> – und daher vergleichbaren – Vorläufervorschrift, wurde teilweise vertreten, der Grundsatz der *perpetuatio fori internationalis* gelte mangels ausdrücklicher Regelung in der VO erst kraft Rückgriffs auf die nationalen Rechtsordnungen.<sup>26</sup> Nach h.M. liegt eine Zuständigkeitsfortdauer Art. 2 I EuEheVO I dagegen auch ohne einen solchen Rückgriff zugrunde.<sup>27</sup> Zur Bekräftigung wird auf die Rechtslage zur Parallelnorm in der EuGVO verwiesen.<sup>28</sup>

## 3. Entsprechender Regelungsbereich im Recht staatsvertraglichen Ursprungs

Bilaterale oder multilaterale Übereinkommen zu zentralen Bereichen der internationalen Zuständigkeit in Ehesachen sind in Deutschland bislang nicht in Kraft getreten und können hier daher nicht als Vergleichsgegenstand herangezogen werden.

## II. Kindschaftssachen (vgl. §§ 125 Nr. 2, 161 FamFG-E)

Das benachbarte Sachgebiet der sog. Kindschaftssachen umfasst gemäß § 161 FamFG-E die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, die Kindesherausgabe, die Vormundschaft und Pflegschaft sowie Maßnahmen zur Unterbringung und Aufgaben nach dem JGG.

## 1. Entsprechender Regelungsbereich im autonomen deutschen IZVR

Die zu vergleichenden Zuständigkeitsnormen aus dem geltenden Recht sind bis auf §§ 35b, 43 FGG nicht eigenständige Anknüpfungen der internationalen Zuständigkeit, sondern beruhen auf einer Doppelfunktion der örtlichen Zuständigkeit. Für Letztere fehlen in der Konsequenz Regelungen zum Eingreifen der *perpetuatio fori internationalis*. Aber auch § 35b FGG regelt das Eingreifen einer internationalen Zuständigkeitsfortdauer nicht.

### a) § 43 I 2. Hs. FGG

Zum Teil wird in der Literatur vertreten, dass in § 43 I 2. Hs. FGG für Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, die nicht die Vormundschaft oder Pflegschaft betreffen, eine internationale Zuständigkeitsfortdauer verankert sei.<sup>29</sup> Die Norm verweist auf die Vorschriften zur internationalen und örtlichen Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts und fixiert als maßgebenden Zeitpunkt den Moment, in dem das Gericht mit der Verrichtung befasst<sup>30</sup> wird. Die überwiegende Gegenauffassung<sup>31</sup> legt dar, dass der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesmaterialien die Konsequenz der Verweisungen nur für die örtliche, nicht aber für die internationale Zuständigkeit gesehen habe. Die genetische Auslegung spreche daher entscheidend gegen die Annahme einer *perpetuatio fori internationalis* in § 43 I 2. Hs. FGG.

### b) Differenzierung nach anwendbarer Verfahrensordnung

Für die übrigen Zuständigkeiten in Kindschaftssachen differenzieren Rechtsprechung und Literatur hinsichtlich der An-

<sup>21</sup> Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 1347/2000.

<sup>22</sup> Allerdings ist str., ob die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe in Art. 3 I EuEheVO II implizit mitgeregelt ist, vgl. AnwK-Gruber, BGB, Bd. 1, 2005, Art. 1 EuEheVO II Rn 8 ff.

<sup>23</sup> AnwK-Gruber [Fn 20] v. Art. 1 EuEheVO II Rn 16.

<sup>24</sup> Staudinger-Spellenberg [Fn 12] Art. 3 EuEheVO II Rn 125; AnwK-Gruber [Fn 22] Art. 3 EuEheVO II Rn 7; Dilger, Die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in Ehesachen in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003, 2004, Rn 212 ff.

<sup>25</sup> Leitfaden der Europäischen Kommission zur Anwendung der neuen Verordnung Brüssel II, S. 5.

<sup>26</sup> Schlosser, EU-Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. 2003, Art. 2 EuEheVO I Rn 5.

<sup>27</sup> Geimer/Schütze-Geimer, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 2004, Art. 2 EuEheVO I Rn 26; Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, 1. Aufl. 2004, Art. 2 EuEheVO I Rn 9.

<sup>28</sup> Geimer/Schütze-Geimer [Fn 27] Art. 2 EuEheVO I Rn 26.

<sup>29</sup> Roth, IPRax 1994, 19 (20).

<sup>30</sup> Dies ist, je nachdem, ob es sich um ein Antrags- oder ein Amtsverfahren handelt, der Zeitpunkt des Antragseingangs bzw. der Kenntnisnahme der relevanten Tatsachen, vgl. Keidel/Kuntze/Winkler-Engelhardt, FGG, 15. Aufl. 2003, § 43 Rn 20.

<sup>31</sup> Rahm/Künkel-Paetzold [Fn 14] VIII Rn 481; Keidel/Kuntze/Winkler-Engelhardt [Fn 30] § 35b FGG Rn 13; Mansel, IPRax 1987, 298 (302).

wendbarkeit der *perpetuatio fori internationalis* nach der anwendbaren Verfahrensordnung, also danach, ob eine Sachfrage der freiwilligen oder der streitigen Gerichtsbarkeit zugeordnet ist. Da auch der Entwurf des FamFG zwischen streitigen und nichtstreitigen Familiensachen unterscheidet,<sup>32</sup> besteht die nötige Vergleichsgrundlage.

**aa) Für Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit** wird eine *perpetuatio fori internationalis* von Rechtsprechung<sup>33</sup> und Literatur<sup>34</sup> mehrheitlich angenommen. Zum Teil wird in der Rechtsprechung dagegen das in der Literatur vorgeschlagene Kriterium einer Einzelfallabwägung eingesetzt.<sup>35</sup> In der Literatur werden zudem für bestimmte Anknüpfungen Einschränkungen gemacht, etwa für den Fall, dass der Wegfall zuständigkeitsbegründender Umstände zu einer ausschließlichen Zuständigkeit im Ausland führt.<sup>36</sup>

**bb) Im Verfahren nach dem FGG** hält die überwiegende Auffassung in Rechtsprechung<sup>37</sup> und Literatur<sup>38</sup> die *perpetuatio fori internationalis* ebenfalls für anwendbar, allerdings nicht schlechthin, sondern erst nach einer Interessenabwägung im Einzelfall. Begründet wird dies damit, dass sich durch den Wegfall der zuständigkeitsbegründenden Umstände der zu ermittelnde Sachverhalt räumlich so weit von dem inländischen Gericht entfernen könne, dass dadurch die Ermittlung des Sachverhalts stark erschwert werde; dies gelte insbesondere für das Anknüpfungsmoment des gewöhnlichen Aufenthalts.<sup>39</sup> Als Kriterien der Interessenabwägung werden am häufigsten herangezogen: die Vermeidung widersprechender Sachentscheidungen im In- und Ausland,<sup>40</sup> die Sachnähe des entscheidenden Gerichts<sup>41</sup> sowie der Grad des inländischen Fürsorgebedürfnisses.<sup>42</sup> Zum Teil werden auch die Ursachen des Wegfalls der Zuständigkeitsvoraussetzungen, der Stand des Verfahrens sowie die Art der in Aussicht genommenen Maßnahme berücksichtigt.<sup>43</sup>

Dagegen wird von Teilen der Rechtsprechung<sup>44</sup> und der Literatur<sup>45</sup> eine Fortdauer der internationalen Zuständigkeit im FGG-Verfahren mit ähnlichen Argumenten wie denen der h.M. ganz abgelehnt. Nach wiederum anderer Auffassung<sup>46</sup> ist die *perpetuatio fori internationalis* im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit stets, also ohne die Einschränkung einer Einzelfallbetrachtung, anzunehmen. Hierfür spreche, dass Einschränkungen bei der Zuständigkeitsfortdauer rechtliche oder faktische negative Kompetenzkonflikte bewirken und dadurch den Justizgewährungsanspruch der fürsorgebedürftigen Person gefährden könnten.<sup>47</sup>

### c) Zwischenergebnis

Auf der Ebene des autonomen deutschen IZVR herrscht in Kindschaftssachen keine ausreichende Vorhersehbarkeit von gerichtlichen Entscheidungen zur *perpetuatio fori internationalis*.

## 2. Entsprechender Regelungsbereich im Europarecht

Die elterliche Verantwortung erfasst die gesamten Rechte und Pflichten, die einer Person im Hinblick auf ein Kind oder dessen Vermögen übertragen sind, insbesondere das Sorge- und Umgangsrecht, vgl. Art. 2 Nr. 7 EuEheVO II. Die geregelten Sachverhalte sind also mit den Kindschaftssachen des § 161 FamFG-E vergleichbar. Die Restzuständigkeiten des nationalen Rechts sind gemäß Art. 14 EuEheVO II auf die Fälle beschränkt, in denen sich nach Art. 8 ff. EuEheVO II keine Zuständigkeit des Gerichts eines Mitgliedstaates ergibt.

### a) Allgemeine Zuständigkeit (Art. 8 I EuEheVO II)

Die Grundnorm der Zuständigkeit für Streitigkeiten über die elterliche Verantwortung ist mit Blick auf das Kindeswohl<sup>48</sup> am Kriterium der räumlichen Nähe ausgerichtet und knüpft an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes an. Eine entscheidende Besonderheit, in der sich die EuEheVO II deutlich von der EuEheVO I und den entsprechenden Regelun-

<sup>32</sup> Vgl. Begründung Referentenentwurf (6.6.2005) S. 229 f.

<sup>33</sup> BAG JZ 1979, 647 (648); BayObLGZ 1980, 351.

<sup>34</sup> Thomas/Putzo-Reichold [Fn 12] § 261 ZPO Rn 16; vgl. ferner die Nachweise unter Fn 11.

<sup>35</sup> OLG Hamburg, NJW-RR 1996, 203; MüKo-Lüke [Fn 16] § 261 ZPO Rn 87; Schumann [Fn 16] 409 f.

<sup>36</sup> Stein/Jonas-Schumann [Fn 12] § 261 Rn 86; MüKo-Lüke [Fn 16] § 261 Rn 87; Walchshöfer, ZJP 80 (1967), 165 (226); Beitzke [Fn 19] 75, 77; Matthies, Die deutsche internationale Zuständigkeit, 1955, 78.

<sup>37</sup> OLG Düsseldorf FamRZ 1981, 1005; KG FamRZ 1982, 736 (737); BayObLGZ 1971, 238 (240); OLG Hamburg IPRax 1987, 319 (320). In der höchstrichterlichen Rspr. ist die Frage bislang offen gelassen worden, vgl. BGH FamRZ 1994, 827 (828).

<sup>38</sup> Staudinger-Spellenberg [Fn 12] § 606a ZPO Rn 305 ff.; Staudinger-Kropholler, Art. 19-24 EGBGB, 2002, v. Art. 19 EGBGB Rn 156; Keidel/Kuntze/Winkler-Engelhardt [Fn 30] § 35b FGG Rn 13; Rahm/Künkel-Paetzold [Fn 14] VIII Rn 481; Jansen, FGG, Bd. 1, 2. Aufl. 1969, § 1 Rn 144; Brehm, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 3. Aufl. 2002, 90; Mitzkus [Fn 15] 285; Mansel, IPRax 1987, 319 (320); Beitzke [Fn 19], 71.

<sup>39</sup> Brehm [Fn 38] 153.

<sup>40</sup> BayObLG FamRZ 1993, 1469; 1997, 959; OLG Zweibrücken FamRZ 1973, 479 (480); OLG Hamburg IPRax 1987, 319 (320); Staudinger-Henrich, Kindschaftsrechtliche Übereinkommen, Art. 19 EGBGB, 14. Aufl. 2002, Art. 21 EGBGB Rn 164; Keidel/Kuntze/Winkler-Engelhardt [Fn 30] § 35b FGG Rn 13; Rahm/Künkel-Paetzold VIII [Fn 14] Rn 481; Mansel, IPRax 1987, 298 (301).

<sup>41</sup> OLG Stuttgart FamRZ 1975, 644 (646); Staudinger-Henrich [Fn 38] Art. 21 EGBGB Rn 164; Keidel/Kuntze/Winkler-Engelhardt [Fn 30] § 35b FGG Rn 13; Rahm/Künkel-Paetzold [Fn 14] VIII Rn 481; Mansel, IPRax 1987, 298 (301).

<sup>42</sup> OLG Hamburg IPRax 1987, 319; Staudinger-Henrich [Fn 38] Art. 21 EGBGB Rn 164; Keidel/Kuntze/Winkler-Engelhardt [Fn 30] § 35b FGG Rn 13; Rahm/Künkel-Paetzold [Fn 14] VIII Rn 482; Jansen [Fn 38] § 1 Rn 144; Mansel, IPRax 1987, 298 (301).

<sup>43</sup> Staudinger-Kropholler [Fn 38] Art. 24 EGBGB Rn 106.

<sup>44</sup> OLG Frankfurt EzFamR aktuell 2001, 333.

<sup>45</sup> MüKo-Siehr [Fn 16, Bd. 3, 2001] Art. 19 EGBGB Anh. I Rn 38; Henrich, IPRax 1986, 354 (366).

<sup>46</sup> Habscheid, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 7. Aufl. 1983, 76 f.; Mitzkus [Fn 17] 281 ff.

<sup>47</sup> Mitzkus [Fn 17] 283.

<sup>48</sup> Vgl. Erwägungsgrund 12.

gen des autonomen deutschen IZVR abhebt, liegt darin, dass die Norm den Zeitpunkt, zu dem die zuständigkeitsbegründenden Umstände vorliegen müssen, ausdrücklich bestimmt: Entscheidend ist der Zeitpunkt der Antragstellung, Art. 8 I EuEheVO II. Der spätere Wegfall der zuständigkeitsbegründenden Umstände lässt die internationale Zuständigkeit also unberührt, so dass in Art. 8 I EuEheVO II eine *perpetuatio fori internationalis* festgeschrieben ist. Die Regelung hat auch deshalb das Gewicht einer bewussten Entscheidung, weil im Rahmen der EuEheVO I nicht unumstritten war, ob hinsichtlich der elterlichen Verantwortung eine Zuständigkeitsfortdauer gelte.<sup>49</sup> Zudem wurde mit der Antragstellung (Art. 16 EuEheVO II) ein früher Zeitpunkt als maßgeblich bestimmt: Im Unterschied zum autonomen deutschen Recht gilt die *perpetuatio fori internationalis* hiernach schon ab Einreichung des Antrags, nicht erst mit Zustellung an den Beklagten. Eine Einschränkung der Zuständigkeitsfortdauer ergibt sich allerdings aus der Ausnahmenvorschrift Art. 15 EuEheVO II. Diese ermöglicht eine Verweisung der Sache an ein Gericht, das den Fall besser beurteilen kann, d.h. an die Gerichte des Staates, zu dem das Kind eine besondere Bindung hat. Diese Regelung führt in beschränkter Form die *forum-non-conueniens*-Lehre in das Europarecht ein<sup>50</sup> und ist daher ebenfalls eine bemerkenswerte Neuerung gegenüber der EuEheVO I. Allerdings sind die Voraussetzungen dieser Vorschrift so eng gefasst, dass hierdurch der Grundsatz der *perpetuatio fori internationalis* in Art. 8 I EuEheVO II auch nicht faktisch ausgehöhlt wird: U.a. ist der Verweis nicht bindend ausgestaltet, sondern kann gemäß Art. 15 V 1 EuEheVO II von dem Gericht des anderen Mitgliedstaats zurückgewiesen werden.

#### b) Zuständigkeit in Fällen von Kindesentführung (Art. 10 EuEheVO II)

Der Anwendungsbereich des Art. 10 EuEheVO II ist eröffnet, wenn ein Kind widerrechtlich in einen anderen Mitgliedstaat verbracht bzw. widerrechtlich zurückgehalten wird, was sich nach einer Verletzung oder Vereitelung des Sorgerechts bemisst, vgl. Art. 2 Nr. 11 EuEheVO II. Die internationale Zuständigkeit verbleibt in solchen Fällen gemäß Art. 10 EuEheVO II trotz des Aufenthaltswechsels des Kindes zunächst bei den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaates, und erst mit der Erfüllung bestimmter Bedingungen werden die Gerichte des neuen gewöhnlichen Aufenthaltsstaates zuständig. Da die Perpetuierung für laufende Prozesse bereits aus der Grundregel des Art. 8 I EuEheVO II folgt, betrifft Art. 10 EuEheVO II nur neu einzuleitende Verfahren.<sup>51</sup> Art. 10 EuEheVO II tritt somit als unabhängige Sonderform der Zuständigkeitsfortdauer neben die *perpetuatio fori internationalis* in Art. 8 I EuEheVO II.

### 3. Entsprechender Regelungsbereich im Recht staatsvertraglichen Ursprungs

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der EuEheVO II hat sich der Anwendungsbereich des Rechts staatsvertraglichen Ursprungs, namentlich des MSA,<sup>52</sup> und des KSÜ<sup>53</sup> erheblich verringert.<sup>54</sup>

#### a) MSA

Spezieller Schutzzweck des MSA ist es, die Stellung des Minderjährigen zu verbessern.<sup>55</sup> Das MSA ist auf alle Minderjährigen anwendbar, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat haben, vgl. Art. 13 I MSA. Allerdings tritt gemäß Art. 60 EuEheVO II das MSA im Anwendungsbereich der VO hinter diese zurück. Art. 1 MSA knüpft die internationale Zuständigkeit für Maßnahmen zum Schutz von Person und Vermögen an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes. Die neuere Rechtsprechung<sup>56</sup> angeführt vom BGH, folgert aus dem Zusammenspiel von Art. 1 und 5 MSA, dass es für die Zuständigkeit auf den Zeitpunkt der Entscheidung ankommt, also im MSA keine *perpetuatio fori internationalis* gilt. Dem hat sich die Literatur angeschlossen.<sup>57</sup>

#### b) KSÜ

Das KSÜ, das gemäß Art. 51 KSÜ mit Inkrafttreten das MSA ersetzen soll, ist von den EG-Mitgliedstaaten gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert worden. Seinem Inhalt nach ändert das Abkommen, das eine Reform des MSA darstellt, hinsichtlich des Eingreifens der *perpetuatio fori internationalis* nichts: Die allgemeine Zuständigkeit gemäß Art. 5 I, II KSÜ ist Art. 1 MSA nachgebildet.

### 4. Zwischenergebnis

Die Unterschiede der genannten Rechtsquellen hinsichtlich der internationalen Zuständigkeitsfortdauer unterstreichen die

<sup>49</sup> Dagegen mit Verweis auf Art. 10 II KSÜ: Bauer, IPRax 2003, 135 (139); OLG Nürnberg FamRZ 2004, 278.

<sup>50</sup> Niklas, Die europäische Zuständigkeitsordnung in Ehe- und Kindschaftsverfahren, 2003, 176; Gruber, IPRax 2005, 293 (297).

<sup>51</sup> AnwK-Gruber [Fn 22] Art. 10 EuEheVO II Rn 9.

<sup>52</sup> Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5.10.1961.

<sup>53</sup> Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 16.10.1996.

<sup>54</sup> Gruber, IPRax 2005, 293 (296).

<sup>55</sup> Staudinger-Kropholler [Fn 38] v. Art. 19 EGBGB Rn 127.

<sup>56</sup> BGHZ 151, 63 (69); OLG Düsseldorf FamRZ 1994, 107 (108); OLG Celle FamRZ 1993, 95; OLG Koblenz NJW 1989, 2201; OLG Hamburg IPRspr. 1987 Nr. 136.

<sup>57</sup> Soergel-Kegel, BGB, Bd. 10, 12. Aufl. 1996, v. Art. 19 EGBGB Rn 15; MüKo-Siehr [Fn 16] Art. 19 EGBGB Anh. I Rn 34; Staudinger-Kropholler [Fn 38] v. Art. 19 EGBGB Rn 147.

Bedeutung einer präzisen Abgrenzung ihrer Anwendungsbereiche.

### III. Bestehen eines Regelungsbedarfs

Der vorstehende Überblick bestätigt den Bedarf einer gesetzgeberischen Klärung des Eingreifens der *perpetuatio fori internationalis* im autonomen deutschen IZVR, da die dort herrschende Rechtsunsicherheit im Wesentlichen auf dem Fehlen entsprechender Regelungen beruht.

## D. Folgerungen für eine Ergänzung des FamFG-E

Aus den aufgeführten Lösungen des geltenden Rechts sowie der Rechtsprechung und Literatur lassen sich für eine Ergänzung des FamFG-E mögliche Regelungsmuster und Leitfragen ableiten.

### I. Mögliche Regelungsmuster

Folgende Differenzierungsmöglichkeiten einer Regelung sind deutlich geworden:

- generelle Ablehnung bzw. Annahme der *perpetuatio fori internationalis*,
- Differenzierung nach Anknüpfungspunkt (ex.: gewöhnlicher Aufenthalt),
- Differenzierung nach Anknüpfungsgegenstand (ex.: Scheidung einer Ehe),
- Differenzierung nach anwendbarer Verfahrensordnung (ex.: streitige Gerichtsbarkeit),
- Differenzierung nach betroffenem Sachgebiet (ex.: Kindschaftssachen).

Für den Fall, dass der Gesetzgeber bei der Ergänzung des FamFG-E den aktuellen Stand der Rechtsprechung zum autonomen deutschen IZVR abbilden wollte, lässt sich aus dem o.g. zusammenfassen:

Im Bereich der Ehesachen wäre die *perpetuatio fori internationalis* in allen Varianten des § 112 FamFG-E (Anknüpfung in Ehesachen) festzuschreiben. Eine Ausnahme ist für das Kriterium der positiven Anerkennungsprognose in § 112 I Nr. 4 FamFG-E, der Entsprechung des § 606 I Nr. 4 ZPO, anzunehmen.

Für Verfahren der Kindschaftssachen ist es wegen der uneinheitlichen Rechtsprechung problematisch, eine am *status quo* orientierte Regelung zu benennen. Der heutigen Praxis käme es am nächsten, das Eingreifen der *perpetuatio fori internationalis* in § 113 FamFG-E (Anknüpfung in Kindschaftssachen) an die anwendbare Verfahrensordnung zu knüpfen, d.h. in Kindschaftssachen der streitigen Gerichtsbarkeit generell eine *perpetuatio fori internationalis* festzuschreiben und in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die internatio-

nale Zuständigkeitsfortdauer einer gerichtlichen Interessenabwägung im Einzelfall zu unterstellen.

### II. Leitfragen zur Entwicklung einer gesetzlichen Regelung

Bevor sich der Gesetzgeber auf eine Regelung in Abbildung der aktuellen Rechtsprechung festlegt, wäre allerdings zu klären, ob dieser Lösung nicht andere Ansätze vorzuziehen sind. Im Folgenden sollen entsprechende Leitfragen und Entscheidungskriterien vorgeschlagen werden.

#### 1. Gewährung von Rechtssicherheit

Da der Gesichtspunkt der Rechtssicherheit einen wesentlichen Beweggrund für die gesetzliche Regelung der *perpetuatio fori internationalis* darstellt, sollte dieses Kriterium als Richtschnur bei der Ergänzung des FamFG-E fungieren. Eine konkrete Ausprägung des abstrakten Grundsatzes könnte sich bspw. im Hinblick auf die Transparenz und Vorhersehbarkeit von Zuständigkeitsentscheidungen zeigen, falls der Gesetzgeber das Eingreifen einer internationalen Zuständigkeitsfortdauer an eine Ermessensentscheidung im Einzelfall anknüpfen sollte. In diesem Fall könnte der Grundsatz der Rechtssicherheit erfordern, die Kriterien der gerichtlichen Entscheidung ausdrücklich im Gesetz festzuschreiben.

#### 2. Gewichtung der Parteiinteressen

Bei der Regelung des Eingreifens der *perpetuatio fori internationalis* handelt es sich – wie bei jeder, auch mittelbaren Festlegung der internationalen Zuständigkeit<sup>58</sup> – um eine Frage elementarer prozessualer Gerechtigkeit. Es kommt dem Gesetzgeber zu, in dieser Wertungsfrage abstrakt über die Gewichtung der Lasten und Risiken eines Prozesses zwischen den Parteien zu entscheiden. Dabei sind namentlich spezielle Schutzzwecke zu beachten, etwa die Berücksichtigung des Kindeswohls, die – wie sich exemplarisch am Verzicht auf eine Zuständigkeitsfortdauer im MSA ablesen lässt – zu einer Einschränkung oder Modifizierung der *perpetuatio fori internationalis* führen können. Freilich ist zu beachten, dass grundsätzlich beide Parteien ein Interesse an der Wirksamkeit der Entscheidung haben, so dass nach Möglichkeit nur solche Zuständigkeiten eröffnet werden sollten, die auch wirksam erfüllt werden können.<sup>59</sup>

Bei der Abwägung der Interessen der Parteien muss eine gewisse Pauschalisierung in Kauf genommen werden, da *ex ante* nur bestimmbar ist, welche Lösung in der Frage der internationalen Zuständigkeitsfortdauer i.d.R. der klagenden bzw. beklagten Partei zugute kommt. Im konkreten Einzelfall

<sup>58</sup> Geimer [Fn 11], Rn 1126.

<sup>59</sup> Vgl. Heldrich, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, 1969, 120.

wirkt diese Weichenstellung mit weiteren, fallspezifischen und daher nicht voraussehbaren Faktoren zusammen.

### 3. Berücksichtigung des Zwecks der Anknüpfung

Im FamFG-E wird die internationale Zuständigkeit in Familiensachen gleichrangig an den gewöhnlichen Aufenthalt und an die Staatsangehörigkeit angeknüpft, in geringerem Umfang<sup>60</sup> auch an ein inländisches Fürsorgebedürfnis. Bei der nun nachzutragenden Entscheidung über das Eingreifen einer *perpetuatio fori internationalis* hat der Gesetzgeber Gelegenheit, das Ziel der jeweiligen Anknüpfung zu stärken oder – ausnahmsweise – zu schwächen. Es liegt im Interesse der Stringenz der Regelungen, diesen Zusammenhang bei der Ergänzung des FamFG-E zu beachten. Im Hinblick auf den Anknüpfungspunkt des gewöhnlichen Aufenthalts, der die räumliche Nähe des entscheidenden Gerichts zum Sachverhalt in den Vordergrund rückt, bedeutet dies etwa, dass der Gesetzgeber eine Abwägung zwischen den Vorteilen der Sachnähe und den Vorzügen einer *perpetuatio fori internationalis* vornimmt, die im Wesentlichen darin bestehen, Kosten und Dauer eines Prozesses für die Parteien zu begrenzen und die Effizienz von Gerichtsverfahren zu steigern.

### 4. Auswirkung der anwendbaren Verfahrensordnung

Die substantiellen Unterschiede zwischen der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit – namentlich hinsichtlich der Flexibilität des Verfahrens<sup>61</sup> – könnten dem Gesetzgeber als Grundlage einer Differenzierung hinsichtlich der *perpetuatio fori internationalis* dienen. Ein Gegengewicht stellt allerdings das Interesse an einer einheitlichen Regelung dar, das vor allem in familienrechtlichen Verbundverfahren von Gewicht ist.

### 5. Rechtsvereinheitlichung

Dass die EuEheVO II das autonome deutsche IZVR – und damit auch ein FamFG – in wichtigen Teilen verdrängt, könnte dafür sprechen, i.S.d. Rechtsvereinheitlichung solche

Regelungen der Zuständigkeitsfortdauer in den Entwurf des FamFG einzufügen, die denen der Verordnung entsprechen. Allerdings handelt es sich nicht um Recht derselben Regelungsstufe, was das Bedürfnis nach Vereinheitlichung abschwächt. Zu berücksichtigen wäre vor einer Übernahme zudem der nicht zu unterschätzende Effekt, dass die zwischenstaatliche Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union wesentlich effektiver möglich ist als im Verhältnis zu Drittstaaten: So stehen zum Teil bereits institutionalisierte Möglichkeiten der Zusammenarbeit zur Verfügung, insbesondere die Verordnungen [EG] 1206/2001 (BeweisVO) und [EG] 1348/2000 (ZustellungsVO), das mit der Entscheidung 2001/470/EG eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, die zentralen Behörden nach Art. 53 ff. EuEheVO II sowie der sog. Europäische Justiz-atlas.<sup>62</sup>

### III. Eine eindeutige Wertentscheidung als Gewinn für die spätere Auslegungspraxis

Wenn die Ergänzung einer Regelung der internationalen Zuständigkeitsfortdauer im FamFG-E auf eindeutigen und erkennbaren Wertentscheidungen des Gesetzgebers fußt, ist dies die Grundlegung für eine von besonderen Schwierigkeiten freie Handhabung der entsprechenden Gesetzesstellen in der Praxis.

### E. Ausblick

Rechtsunklarheit hinsichtlich des Eingreifens der *perpetuatio fori internationalis* herrscht nicht nur im internationalen Familienrecht. Daher hätte die Klärung der Frage im FamFG eine Vorreiterrolle für eine Regelung in anderen Rechtsgebieten.

<sup>60</sup> So in §§ 113, 118 FamFG-E.

<sup>61</sup> Vgl. Begründung Referentenentwurf (6.6.2005) S. 229.

<sup>62</sup> Vgl. 2005/C 40/02.